

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2018 nachstehende Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Benutzungsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eine/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung:

Kernzeitbetreuung	9:00 - 15:00 Uhr	54,00 € / Woche
inkl. Mittagessen		
Zukaufmodul 1	7:30 - 9:00 Uhr	9,50 € / Woche
Zukaufmodul 2	15:00 - 16:30 Uhr	9,50 € / Woche

Ist die Ferienwoche aufgrund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag je Tag um 1/5 des entsprechenden Wochensatzes.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 Gebührenabwicklung erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht bei der schriftlichen Anmeldung und ist mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

**Artikel III
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Februar 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 21. Dezember 2018

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister